

# STATUTEN DES SZV AGAPORNIS WOLHUSEN UND UMG.

## Art.1 Name

Unter dem Namen Agapornis Wolhusen und Umgebung gründete sich am 13. Okt. 1972 mit Sitz in Wolhusen ein neutraler Verein im Sinne des ZGB. Er ist dem Schweiz. Parus Verein unterstellt.

## Art.2 Zweck

- a) der Verein bezweckt die Förderung der Vogelzucht und Vogelhaltung mit besonderer Berücksichtigung der Rassenzucht.
- b) die Veranstaltung von Versammlungen, Pflege der Kollegialität, gegenseitige Belehrung, abhalten von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen.

## Art.3 Mitgliedschaft

- a) der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, behalten jedoch das Mitbestimmungsrecht.
- c) Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich mit der Haltung von Sing- und Ziervogel beschäftigt. Mitglieder mit dreissigjähriger SOG Mitgliedschaft werden SOG Veteranen. und sind beitragsfrei.

## Art.4 Mutationen

Ueber Ein- und Austritte entscheidet der Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nächste Generalversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres, nach Bezahlung aller rückständigen Verpflichtungen. Mitglieder die den Vereinspflichten nicht nachkommen, oder den Verein in irgend einer Weise zu schädigen versuchen, werden ohne weiteres vom Vorstand ausgeschlossen.

## Art.5 Rechnungswesen

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das eventuell vorhandene Vermögen in eine Ortsansässige Vereinigung mit gleichen Bestrebungen. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung keine solche bestehen, so fällt das Vermögen dem Parus zu.

## Art.6 Beiträge

Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 10.-. Der Jahresbeitrag der alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt wird, beträgt für Einzelmitglieder Fr. 20.- und für Doppelmitglieder Fr. 30.-.

Mitgliederbeiträge müssen jeweils bis zum 30. Juni bezahlt werden. Wer mit einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt wird an der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen.

#### Art. 7 Vorstand

- a) Die Geschäfte des Vereins besorgt ein Vorstand mit fünf bis sieben Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Vicepräsident, Aktuar und Kassier sowie Beisitzer und Materialverwalter. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. An einer Generalversammlung dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder demissionieren.
- b) Für den Vorstand wurde ein Pflichtenheft ausgearbeitet an das er sich auf das Bestmögliche zu halten hat.

#### Art. 8 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit haftet unter allen Umständen nur das Vereinsvermögen. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident mit dem Kassier oder Aktuar kollektiv. Nicht budgetierte Beträge über Fr. 2000.- unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

#### Art. 9 Versammlungen

Der Verein versammelt sich so oft es der Vorstand als nötig erachtet, im fernern, wenn es von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird, jedoch alle Jahre wenigstens einmal. Die Generalversammlung, welche jeweils im ersten Monat des Jahres stattfinden hat, soll folgende Traktanden erledigen: 1. Protokoll 2. Mutationen 3. Jahresrechnung 4. Jahresbericht 5. Festsetzung des Jahresbeitrages 6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren 7. Jahresprogramm und Budget 8. Anträge 9. Verschiedenes.

#### Art. 10 Rechnungsjahr

- a) Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.
- b) Das Vereinsjahr jedoch mit der Generalversammlung.

#### Art. 11 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern jederzeit beschlossen werden.

#### Art. 12 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden wenn fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen.

#### Art. 13 Ueber alle Fälle, welche in den vorliegenden Statuten nichts vorgesehen ist, entscheidet die Generalversammlung und Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Okt. 1972 und an der Generalversammlung vom 29. Jan. 1988 durchberaten und genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

SING.+ZIEPVOGEL VEREIN  
A G A P O R N I S  
WOLHUSEN UND UMGEBUNG

AUFNAHME-URKUNDE  
für das Aktivmitglied

Name..... Vorname  
Strasse.....  
Wohnort .....  
Geb.Datum .....  
Eintritt Agapornis .....  
Eintritt SOG .....

Im Namen des SZV Agapornis Wolhusen

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....